

## Durchführungsbestimmungen für den AH-Hessenpokal 2021/22 (Großfeld)

Der Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport ist Veranstalter des AH-Hessenpokals 2021/22. Pokalspielleiter ist Klaus Orschel, Am Mühlbach 1 a, 65627 Elbtal-Elbgrund, Tel.: 06436-4210, Mobil: 0152-01942212, E-Mail: [Klaus.Orschel@hfv-online.evpost.de](mailto:Klaus.Orschel@hfv-online.evpost.de) (E-Mail außerhalb des elektronischen Postfachs: [klaus.orschel@kfalimburg-weilburg.de](mailto:klaus.orschel@kfalimburg-weilburg.de)).

Das zuständige Rechtsorgan ist gemäß §19 (4c) RVO das Sportgericht der Verbandsligen.

Meldeschluss für die Teilnahme am AH-Hessenpokal 2021/22 (kombinierte Meldung der Kreissieger 2019/20 und 2020/21) ist der **06.09.2021**.

Teilnahmeberechtigung:

- Alle AH-/Ü35-Kreispokalsieger (oder bei Verhinderung der Endspielteilnehmer) aus 2019/2020; wenn ein Kreispokal nicht zu Ende gespielt werden kann, kann der Teilnehmer für den Hessenpokal aus den noch im Kreispokal verbliebenen Mannschaften gelost werden.
- Alle AH-Kreispokalsieger (oder Endspielteilnehmer oder zweitplatzierte Mannschaft, wenn der Sieger derselbe wie 2019/20 ist) aus der Saison 2020/21, die bis zum 6. September sportlich ermittelt wurden.

Bereits von den Kreisen gemeldete AH-/Ü35-Kreispokalsieger der Saison 2019/20 gelten als gesetzt.

Teilnehmende Vereine müssen eine AH-Mannschaft im DFB-Vereinsmeldebogen angegeben haben.

Die Spielpaarungen der Runden 1 und 2 werden durch den Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport nach regionalen Gesichtspunkten festgelegt.

Die Spiele bis einschließlich Viertelfinale werden im KO-System auf Großfeld gespielt. Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten. Endet ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden wird es grundsätzlich um 2 x 10 Minuten verlängert. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird diese durch Elfmeterschießen herbeigeführt. Auf die Verlängerung kann in folgenden Fällen gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Pokalspielbetrieb der Herren im Anhang zu Satzung und Ordnungen verzichtet werden, wenn:

- a) Beide Vereine sich vor Spielbeginn oder nach Ende der regulären Spielzeit auf den Wegfall einigen. Dies ist dem Schiedsrichter mitzuteilen, der die Einigung im Spielbericht vermerkt.
- b) Der Wegfall durch den Schiedsrichter angeordnet wird um einen Abbruch wegen Dunkelheit zu vermeiden.

Die Halbfinalpartien und das Finale werden zu einem Final-Four-Turnier kombiniert, dass im Modus „Jeder gegen Jeden“ ausgetragen wird. Für das Final-Four-Turnier werden separate Turnierbestimmungen erlassen.

Es gelten die Altersregelung und die Vorgaben zum AH-Zweitspielrecht, so wie im Anhang 18 der HFV-Satzung formuliert.

Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt über den Verbandsschiedsrichterausschuss.

Der Einsatz des elektronischen Spielberichts ist verpflichtend. Der Einsatz des Digitalen Spielerpasses wird empfohlen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Spielberechtigung durch einen Spielerpass nachgewiesen wird, der auch in der Passdatenbank hinterlegt ist. Vorhandene "alte" Spielerpässe müssen nacherfasst werden. Dies kann kostenfrei über die Passstelle erfolgen.

Wiedereinwechseln von bis zu vier Spielern je Mannschaft ist erlaubt.

Für die Spielrunden bis einschließlich Viertelfinale gelten folgende Regelungen:

- Der Heimverein trägt die Kosten für den Platzaufbau und den Schiedsrichter. Der Gastverein trägt seine Fahrtkosten.



- Die Spielrunden bis einschließlich Viertelfinale werden in einem vom Pokalspielleiter festgelegten Zeitfenster angesetzt. Innerhalb dieses Zeitfensters einigen sich die Mannschaften auf den verbindlichen Spieltermin und teilen diesen dem Pokalspielleiter mindestens 10 Tage vor dem Beginn des Zeitfensters mit. Die ausgelosten Heimvereine setzen sich jeweils mit dem Spielgegner in Verbindung.
- Sollte ein einvernehmlicher Termin nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, so wird der Spieltermin vom Pokalspielleiter festgelegt.
- Die Spiele werden im DFBnet angesetzt. Das heißt, dass der Heimverein das Spielergebnis dort bis eine Stunde nach Spielschluss melden sollte. Diese Eingaben sind rein informativ; fehlende Eingaben werden nicht bestraft.

Diese Durchführungsbestimmungen treten ab dem 30. Juli 2021 in Kraft.